

An den untersuchenden Arzt

Frau/Herr geb. am

möchte an unserer Schule den Lehrgang zur Alltagsbegleiterin / zum Alltagsbegleiter absolvieren.

SBG § 50

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Lehrgang sind unter anderem die zur Erfüllung der Berufsberechtigung im Sozialberuf erforderliche gesundheitliche bzw. körperliche und geistige Eignung.

Darunter ist zusammengefasst:

Unter „**körperlicher Eignung**“ ist die erforderliche physische Fähigkeit zu verstehen, die Alltagsbegleitung entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht ausüben zu können.

Insbesondere sind darunter gemeint, das Freisein von:

- Erkrankung des Stütz- u. Bewegungsapparates
- Erkrankung des Herz- Kreislaufsystems
- Erkrankung der Sinnesorgane (Augen, Ohren)
- Ansteckenden Erkrankungen

Die „**geistige Eignung**“ umfasst neben der Intelligenz auch eine grundsätzlich psychische Stabilität, sowie die Fähigkeit entsprechende Strategien zur Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes, insbesondere im Umgang mit zu Begleitenden und Unterstützungsempfänger*innen bzw. in inter- und multidisziplinären Strukturen, entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.

Die geistige Eignung ist insbesondere bei psychischen Störungen, wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, Neurosen, Psychopathien, Psychosen, Depressionen und bei Persönlichkeitsstörungen, und bei Fehlen der Geschäftsfähigkeit nicht gegeben.

Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist gegeben.

Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist nicht gegeben.

Anmerkungen:

.....
Datum

.....
Unterschrift u. Stampiglie